
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Verteil.: Allgemein
18. November 2009

Original: Englisch

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Zweite Sitzung

Genf, 19.-23. Oktober 2009

Leitlinien für den Inhalt des vertragsspezifischen Dokuments, das gemäß Artikel 35, Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte behinderter Menschen von den Vertragsstaaten vorzulegen ist

Note des Generalsekretärs

1. Gemäß Artikel 35, Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (das Übereinkommen) legt jeder Vertragsstaat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Prüfung durch den Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (der Ausschuss) einen Bericht über die Maßnahmen vor, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat: (a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und (b) danach mindestens alle vier Jahre sowie jeweils auf Aufforderung des Ausschusses. Nach Artikel 36, Absatz 1 kann der Ausschuss die Vertragsstaaten um weitere Angaben ersuchen.

2. Der Zweck der Leitlinien für den Inhalt der Berichte besteht darin, den Vertragsstaaten eine Anleitung bezüglich der Form und des Inhalts ihrer Berichte zu geben, um die Vorbereitung der Berichte zu erleichtern und zu gewährleisten, dass diese umfassend sind und von den Vertragsstaaten in einheitlicher Form vorgelegt werden. Die Einhaltung der Berichterstattungsleitlinien wird auch dazu führen, dass sich für den Ausschuss die Notwendigkeit verringert, gemäß Artikel 36 und Abschnitt 36, Absatz 3 seiner Geschäftsordnung weitere Informationen anzufordern.

3. Die Staaten sollten den Berichtsprozess, wie auch den Prozess zur Vorbereitung ihrer Berichte nicht nur als Mittel betrachten, die Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen zu gewährleisten, sondern auch als Gelegenheit ansehen, in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Bestandsaufnahme der Situation hinsichtlich des Schutzes der Menschenrechte zu machen, um die Wirksamkeit politischer Planung sowie die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern. Der Berichtsvorbereitungsprozess bietet jedem Vertragsstaat also die Möglichkeit:

(a) eine umfassende Prüfung der Maßnahmen durchzuführen, die er getroffen hat, um das nationale Recht und die nationale Politik mit den Bestimmungen der einschlägigen, von ihm unterzeichneten internationalen Menschenrechtsverträge in Einklang zu bringen;

(b) die Fortschritte zu überwachen, die in Bezug auf die Förderung der Wahrnehmung der in diesen Verträgen festgelegten Rechte im Zusammenhang mit der Förderung der Menschenrechte im Allgemeinen gemacht wurden;

(c) Probleme und Mängel in seinen Ansätzen zur Durchführung dieser Verträge aufzuzeigen;

(d) geeignete politische Konzepte zur Erreichung dieser Ziele auszuarbeiten und zu entwickeln.

Darüber hinaus sollten die Vertragsstaaten die Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen, einschließlich der Organisationen von Menschen mit Behinderungen, in die Berichterstellung unterstützen und erleichtern. Eine konstruktive Mitwirkung dieser Organisationen wird sowohl die Qualität der Berichte erhöhen, wie auch die Wahrnehmung der durch das Übereinkommen geschützten Rechte durch alle fördern. Die Berichte sollten das Verfahren erklären, das für Beratungen mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit maßgeblichen Organisationen von Menschen mit Behinderungen, eingesetzt wird sowie die Maßnahmen darlegen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass dieser Prozess für alle zugänglich war.

4. Die Vertragsstaaten müssen die Vielfalt von Menschen mit Behinderungen anerkennen und respektieren sowie sicherstellen, dass ihr Bericht nicht zu allgemein gehalten ist, sondern auf die unterschiedlichen Arten von Behinderungen eingeht.

5. Der Ausschuss verabschiedet die vorliegenden Leitlinien, die im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverträgen (HRI/GEN/2/Rev.5) die harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung berücksichtigen. Diese Leitlinien werden in Zukunft aktualisiert, um der zunehmenden Praxis des Ausschusses in Bezug auf die Anwendung des Übereinkommens

Rechnung zu tragen, was sich in seinen abschließenden Beobachtungen, allgemeinen Kommentaren und Aussagen widerspiegelt.

6. Der Text der Leitlinien für vertragsspezifische Dokumente, die gemäß Artikel 35 des Übereinkommens von den Vertragsstaaten vorzulegen sind, befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

Anhang

Leitlinien für das vertragsspezifische Dokument, das gemäß Artikel 35 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von den Vertragsstaaten vorzulegen ist

A. Das bestehende Berichtssystem und die Organisation von Informationen, welche in dem dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorzulegenden gemeinsamen Grundlagendokument und dem vertragsspezifischen Dokument enthalten sein müssen

A.1 Staatenberichte, die im Einklang mit den harmonisierten Leitlinien über die Berichterstattung gemäß der internationalen Menschenrechtsverträge vorgelegt werden, bestehen aus zwei Teilen: einem gemeinsamen Grundlagendokument und vertragsspezifischen Dokumenten.

A.2 Das gemeinsame Grundlagendokument

A.2.1 Das gemeinsame Grundlagendokument sollte allgemeine Informationen über den Berichtsstaat enthalten, sowie über den allgemeinen Rahmen für den Schutz und die Förderung von Menschenrechten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Hauptbevölkerungsgruppen und Behinderung, wie auch Informationen über Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung und wirksame Abhilfemaßnahmen, die im Einklang mit den harmonisierten Leitlinien getroffen wurden.

A.3 Das vertragsspezifische Dokument

A.3.1 Das vertragsspezifische Dokument, das dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vorgelegt wird, sollte nicht die Angaben wiederholen, die in dem gemeinsamen

Grundlagendokument enthalten sind, bzw. die seitens des Vertragsstaates verabschiedeten gesetzlichen Vorschriften nur auflisten oder beschreiben. Dieses Dokument sollte vielmehr spezifische Angaben zur Durchführung der Artikel 1 bis 33 des Übereinkommens in der Gesetzgebung sowie zur tatsächlichen Durchführung machen, wobei analytische Informationen über jüngste Entwicklungen in der Gesetzgebung und der Praxis, die die vollständige Verwirklichung der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte für alle betreffen, zu berücksichtigen sind, einschließlich aller Formen von Behinderungen, die auf dem Hoheitsgebiet oder innerhalb der Zuständigkeit des Vertragsstaates auftreten. Gleichermäßen sollte dieses Dokument detaillierte Informationen über substanzielle Maßnahmen enthalten, die zur Erreichung der zuvor genannten Ziele getroffen wurden, sowie über die sich daraus ergebenden Fortschritte. Gegebenenfalls sollten diese Informationen unter Bezugnahme auf Politiken und Gesetze für Menschen ohne Behinderungen vorgelegt werden. In allen Fällen sollten Datenquellen angegeben werden.

A.3.2 In Bezug auf die im Übereinkommen anerkannten Rechte sollte das vertragsspezifische Dokument angeben:

(a) ob der Vertragsstaat zur Umsetzung jedes einzelnen der im Übereinkommen anerkannten Rechte Politiken, Strategien und ein nationales gesetzliches Rahmenwerk verabschiedet hat und Angaben zu den Mitteln machen, die für diesen Zweck zur Verfügung stehen sowie zu den kostengünstigsten Wegen für den Einsatz dieser Mittel.

(b) ob der Vertragsstaat in Bezug auf Behinderungen umfassende Antidiskriminierungsgesetze verabschiedet hat, um die diesbezüglichen Bestimmungen des Übereinkommens durchzuführen;

(c) alle vorhandenen Mechanismen, die Fortschritte bei der vollen Verwirklichung der im Übereinkommen festgelegten Rechte überwachen, einschließlich der Anerkennung von Indikatoren und entsprechender nationaler Benchmarks für jedes dieser Rechte, zusätzlich zu den nach Anhang 3 der harmonisierten Leitlinien vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der Vorgaben und Tabellen über illustrative Indikatoren, die in Dokument HRI/MC/2008/3 des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) ausgeführt werden.

(d) vorhandene Mechanismen, die sicherstellen, dass die durch den Vertragsstaat in Erfüllung seiner nach dem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen bei allen Handlungen als Mitglied internationaler Organisationen berücksichtigt werden;

(e) die Aufnahme jedes der im Übereinkommen festgelegten Rechte in die innerstaatliche Rechtsordnung sowie deren direkte Anwendbarkeit am Beispiel spezieller, entsprechender Rechtsfälle;

(f) vorhandene rechtliche sowie sonstige geeignete Mittel, die es Opfern ermöglichen, im Falle einer Verletzung ihrer im Übereinkommen festgelegten Rechte Wiedergutmachung zu erlangen;

(g) strukturelle oder sonstige bedeutende Hindernisse, die sich aus Faktoren außerhalb des Einflusses des Vertragsstaats ergeben und die die vollständige Verwirklichung der übereinkommensgemäßen Rechte behindern sowie Einzelheiten bezüglich der Schritte, die unternommen wurden, um diese Hindernisse zu überwinden;

(h) statistische Daten über die Umsetzung jedes der im Übereinkommen festgelegten Rechte, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, Art der Behinderung (körperliche Behinderung, Sinnesbeeinträchtigung, geistige oder seelische Behinderung), ethnischer Abstammung, städtischer/ländlicher Bevölkerung und sonstiger relevanter Kategorien, auf Grundlage eines jährlichen Vergleichs über die vergangenen vier Jahre;

A.3.3 Das vertragsspezifische Dokument sollte in einem zugänglichen elektronischen Format sowie in gedruckter Form vorgelegt werden.

A.3.4 Der Bericht sollte sich nach den Absätzen 24 bis 26 und 29 der harmonisierten Berichterstattungsleitlinien richten.¹

A.3.5 Das Format des vertragsspezifischen Dokuments sollte im Einklang mit Absätzen 19 bis 23 der harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung stehen. Erstberichte sollten 60 Seiten nicht überschreiten und darauf folgende vertragsspezifische Dokumente sollten auf 40 Seiten beschränkt sein. Absätze sollten fortlaufend nummeriert werden.

A.4 Erstberichte

A.4.1 Das erste vertragsspezifische Dokument bildet gemeinsam mit dem Grundlagendokument den Erstbericht des Vertragsstaats und ist seine erste Möglichkeit, dem Ausschuss darzulegen, inwieweit seine Gesetze und Praktiken mit den Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang sind.

¹ HRI/GEN/2/Rev. 5, chap.I

A.4.2 Ein Vertragsstaat sollte sich mit jedem einzelnen Artikel des Übereinkommens befassen; zusätzlich zu den im gemeinsamen Grundlagendokument enthaltenen Informationen sollte in dem vertragspezifischen Dokument eine detaillierte Analyse und Erklärung der Auswirkungen gesetzlicher Normen auf die tatsächliche Situation von Menschen mit Behinderungen erfolgen, einschließlich einer Analyse der praktischen Zugänglichkeit, Umsetzung und Wirkung von Abhilfemaßnahmen bei Verletzungen der Bestimmungen des Übereinkommens unter spezieller Berücksichtigung besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Frauen und Kindern.

A.4.3 Das erste vertragspezifische Dokument sollte, in dem Ausmaß, in dem solche Informationen nicht bereits in dem gemeinsamen Grundlagendokument enthalten sind, sämtliche Unterscheidungen, Ausgrenzungen oder Einschränkungen – auch die vorübergehender Natur - den Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung durch Gesetze, in der Praxis, durch Tradition oder auf andere Weise bei der Wahrnehmung jedes einzelnen ihrer übereinkommensgemäßen Rechte unterworfen sind, aufzeigen.

A.4.4 Das erste vertragspezifische Dokument sollte in ausreichendem Maße Zitate aus oder Zusammenfassungen von einschlägigen verfassungsbezogenen, gesetzlichen, rechtlichen oder anderen Texten enthalten, in denen Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die Rechte und Bestimmungen des Übereinkommens garantiert und vorgesehen werden, insbesondere, wenn diese nicht als Anlage zum Bericht enthalten sind oder in keiner der Arbeitssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung stehen.

A.5 Periodische Berichte

A.5.1 Das darauf folgende vertragspezifische Dokument, welches zusammen mit dem gemeinsamen Grundlagendokument einen nachfolgenden periodischen Bericht darstellt, sollte sich auf den Zeitraum zwischen der Prüfung des letzten Berichts des Vertragsstaates und der Vorlage des aktuellen Berichts konzentrieren.

A.5.2 Die Struktur der periodischen vertragspezifischen Dokumente sollte sich fortlaufend nach den einzelnen Artikeln des Übereinkommens richten. Wenn es zu einem Artikel nichts Neues zu berichten gibt, sollte dies angegeben werden.

A.5.3 Diese nachfolgenden vertragspezifischen Dokumente sollten mindestens drei Ausgangspunkte haben:

- (a) Informationen über die Umsetzung abschließender Beobachtungen (insbesondere "Bedenken" und "Empfehlungen") aus dem vorherigen Bericht sowie Erklärungen für Fälle, in denen keine Umsetzung erfolgte oder Schwierigkeiten aufgetreten sind.²
- (b) Eine analytische und ergebnisorientierte Prüfung von zusätzlichen rechtlichen und sonstigen geeigneten Schritten und Maßnahmen, die von dem Vertragsstaat zur Durchführung des Übereinkommens getroffen wurden;
- (c) Informationen über jegliche verbleibenden oder auftauchenden Hindernisse, auf die Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung und Wahrnehmung ihrer Menschenrechte und Grundrechte auf dem zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jeglichem anderen Gebiet treffen sowie Informationen über vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung dieser Hindernisse.

A.5.4 Periodische vertragsspezifische Dokumente sollten insbesondere die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen behandeln und die fortlaufenden Entwicklungen bei der Beseitigung von Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sowie bei der Sicherstellung, dass diese ihre Menschenrechte vollständig wahrnehmen können, analysieren.

A.5.5 Periodische vertragsspezifische Dokumente sollten sich gleichermaßen mit der Umsetzung des Übereinkommens in Bezug auf verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderungen befassen, insbesondere mit denjenigen, die unterschiedlichen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind.

A.5.6 In Fällen, in denen im politischen und rechtlichen Ansatz des Vertragsstaates grundlegende Änderungen aufgetreten sind, die die Durchführung des Übereinkommens beeinträchtigen oder der Vertragsstaat neue rechtliche oder administrative Maßnahmen eingeführt hat, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, Texte mit Anhängen zu ergänzen oder juristische oder sonstige Entscheidungen zu treffen, sollten diese Informationen im vertragsspezifischen Dokument vorgelegt werden.

A.6 Außerordentliche Berichte

A.6.1 Die vorliegenden Leitlinien berühren nicht die Verfahrensweise des Ausschusses in Bezug auf außerordentliche Berichte, die gemäß der Geschäftsordnung des Ausschusses erbeten werden können.

² Es steht den Vertragsstaaten frei, diese Informationen entweder am Anfang, als Anhang am Ende oder als Bestandteil des Berichtes selbst vorzulegen. Hierbei soll in den diesbezüglichen Teilen des Berichtes speziell auf die entsprechende abschließende Beobachtung verwiesen werden.

A.7 Anhänge zu den Berichten

A.7.1 Sofern erforderlich, sollte der Bericht in elektronischer und in gedruckter Form vorgelegt werden, zusammen mit einer ausreichenden Anzahl von Ausfertigungen der wichtigsten gesetzlichen, rechtlichen, administrativen und sonstigen ergänzenden Dokumentationen in einer der Arbeitssprachen der Vereinten Nationen, die der Berichtsstaat möglicherweise an alle Ausschussmitglieder verteilen möchte, um die Prüfung seines Berichts zu erleichtern. Diese Texte können in Übereinstimmung mit Absatz 20 der harmonisierten Berichterstattungsleitlinien vorgelegt werden.

A.8 Maßnahmen zur Umsetzung der Ergebnisse von Konferenzen, Gipfeln und Überprüfungen der Vereinten Nationen

A.8.1 Das vertragsspezifische Dokument sollte auch Informationen über die Umsetzung der Elemente einschließen, die Bestandteil der Millenniums-Entwicklungsziele im Hinblick auf Behinderungen sind sowie über die Ergebnisse sonstiger einschlägiger Konferenzen, Gipfel und Überprüfungen der Vereinten Nationen.

A.9 Allgemeine Empfehlungen

A.9.1 Bei der Erstellung des vertragsspezifischen Dokumentes sollten die durch den Ausschuss angenommenen allgemeinen Empfehlungen berücksichtigt werden.

A.10 Vorbehalte und Erklärungen

A.10.1 Allgemeine Informationen über Vorbehalte und Erklärungen sollten im Einklang mit Absatz 40 (b) der harmonisierten Berichterstattungsleitlinien in das gemeinsame Grundlagendokument aufgenommen werden. Zusätzlich sollten spezifische Informationen zu den Vorbehalten und Erklärungen in Bezug auf das Übereinkommen sowie zu den Stellungnahmen des Ausschusses zu den Vorbehalten und, wo zutreffend, den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses in das dem Ausschuss vorzulegende vertragsspezifische Dokument aufgenommen werden. Alle Vorbehalte oder Erklärungen des Vertragsstaates in Bezug auf einen Artikel des Übereinkommens sollten erklärt und ihr Fortbestehen erläutert werden.

A.10.2 Vertragsstaaten, die allgemeine Vorbehalte ausgesprochen haben, die sich nicht auf einen bestimmten Artikel beziehen, oder die Artikel 4, 5 und 12 betreffen, sollten über die Auslegung und die Auswirkung dieser Vorbehalte berichten. Vertragsstaaten sollten

Informationen zu sämtlichen Vorbehalten oder Erklärungen vorlegen, die von ihnen in Bezug auf ähnliche Verpflichtungen aus anderen Menschenrechtsverträgen ausgesprochen wurden.

A.11 IAO Übereinkommen

A.11.1 Wenn ein Vertragsstaat Unterzeichner einer der in Anhang 2 der harmonisierten Leitlinien aufgeführten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) oder eines anderen einschlägigen Übereinkommens einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen ist, und dem betreffenden Überwachungsausschuss/den betreffenden Überwachungsausschüssen bereits Berichte bezüglich jedes der in dem Übereinkommen anerkannten Rechte vorgelegt hat, sollte er die entsprechenden Berichtsteile beifügen, anstatt diese Angaben in dem vertragspezifischen Dokument noch einmal zu wiederholen. Allerdings sollten alle mit dem Übereinkommen in Zusammenhang stehenden Punkte, die nicht vollständig von diesen Berichten abgedeckt werden, in dem aktuellen vertragspezifischen Dokument behandelt werden.

A.12 Fakultativprotokoll

A.12.1 Wenn ein Vertragsstaat das Fakultativprotokoll ratifiziert oder diesem beigetreten ist und der Ausschuss der Meinung ist, dass Abhilfe geschaffen werden muss, bzw. an der gemäß des Protokolls gemachten Mitteilung sonstige Kritik geäußert hat, sollte das vertragspezifische Dokument weitere Informationen über die Abhilfemaßnahmen und weitere Schritte enthalten, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass keine der für diese Mitteilung ursächlichen Umstände erneut auftreten. In den Berichten sollten ebenfalls Angaben zu allen zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Bestimmungen gemacht werden, die vom Vertragsstaat als Hindernis für die Durchführung des Fakultativen Protokolls betrachtet werden sowie Angaben darüber, ob es Pläne zur Prüfung dieser Bestimmungen gibt.

A. 12.2 Wenn der Vertragsstaat das Fakultative Protokoll ratifiziert oder diesem beigetreten ist und der Ausschuss gemäß Artikel 6 des Fakultativen Protokolls eine Untersuchung durchgeführt hat, sollte das vertragspezifische Dokument Einzelheiten hinsichtlich aller weiteren Maßnahmen enthalten, die als Reaktion auf eine Untersuchung ergriffen wurden und die sicherstellen sollen, dass die für diese Untersuchung ursächlichen Vertragsverletzungen nicht erneut auftreten.

B. Abschnitt des dem Ausschuss vorzulegenden vertragspezifischen Dokumentes, welches sich auf die allgemeinen Bestimmungen des Übereinkommens bezieht

Artikel 1 bis 4 des Übereinkommens

Diese Artikel enthalten den Zweck, die Begriffsbestimmungen, allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen des Übereinkommens.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- die für die Sammlung von zu analysierenden Daten verwendete Definition von Behinderung, welche Beeinträchtigungen darin eingeschlossen sind sowie die Begriffsbestimmung von "langfristig".
- die Art und Weise, auf die das innerstaatliche Recht die unter Artikel 1 und 2 des Übereinkommens genannten Begriffe definiert und versteht, insbesondere alle Gesetze, Verordnungen, gesellschaftlichen Bräuche oder Praktiken, die Diskriminierung aufgrund von Behinderung zur Folge haben.
- die Art und Weise, auf die der Vertragsstaat die Begriffe "angemessene Vorkehrungen" sowie "unverhältnismäßige und unbillige Belastung" definiert und versteht, unter Angabe von Beispielen
- auf welche Weise die unter Artikeln 3 und 4 des Übereinkommens niedergelegten allgemeinen Grundsätze und Verpflichtungen umgesetzt wurden und wie der Vertragsstaat beabsichtigt, ihre effektive Verwirklichung sicherzustellen, insbesondere den unter Artikel 4 enthaltenen Grundsatz der Förderung der vollen Verwirklichung der im Übereinkommen niedergelegten Rechte ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung, unter Angabe von Beispielen
- aufgeschlüsselte und vergleichende statistische Daten zur Wirksamkeit bestimmter Antidiskriminierungsmaßnahmen und die Erfolge, die bei der Gewährleistung gleichberechtigter Verwirklichung jedes der im Übereinkommen festgelegten Rechte durch Menschen mit Behinderungen erzielt wurden, einschließlich einer Geschlechts- und Altersperspektive
- welche der sich aus dem Übereinkommen ergebenden Rechte durch den Vertragsstaat stufenweise und welche Rechte unverzüglich umgesetzt werden sollen. Beschreiben Sie die Auswirkungen der letztgenannten Maßnahmen
- den Grad der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen, Jungen und Mädchen mit Behinderungen an der Ausarbeitung, Umsetzung und Auswertung gesetzlicher Vorschriften und politischer Konzepte zur Einführung des Übereinkommens. Auch sollten unter Angabe einer geschlechts- und altersspezifischen Perspektive Angaben zur Vielfalt der an diesen Prozessen beteiligten Menschen mit Behinderungen gemacht werden
- ob in dem Vertragsstaat Bestimmungen gelten, die einen besseren Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vorsehen, als die im Übereinkommen enthaltenen Rechte, gemäß Absatz 4, Artikel 4.

- wie sichergestellt wurde, dass sich bei föderalen oder sehr dezentralisierten Staaten die Bestimmungen des Übereinkommens auf alle Teile des Staates erstrecken, ohne jede Beschränkung oder Ausnahme.

C. Berichtsabschnitt über besondere Rechte

Artikel 5 – Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Dieser Artikel anerkennt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- ob Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen das Gesetz in Anspruch nehmen können, um ihre Interessen zu schützen oder zu verfolgen
- wirksame Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten und wirksamen rechtlichen Schutz gegen alle Arten von Diskriminierung, einschließlich der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, zu garantieren.
- Politische Konzepte und Programme, einschließlich von Programmen für positive Maßnahmen, zur Erreichung der tatsächlichen Gleichheit von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt.

Artikel 8 – Bewusstseinsbildung

Dieser Artikel begründet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, wirksame politische Konzepte zur Schärfung des Bewusstseins zu verfolgen, um ein positives Bild von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Der Bericht sollte Informationen zu Maßnahmen enthalten, die getroffen wurden, um das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen, die Achtung ihrer Rechte und Würde, ihre Fähigkeiten und Beiträge zu fördern sowie Klischees und Vorurteile ihnen gegenüber zu bekämpfen.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- an die allgemeine Öffentlichkeit gerichtete Kampagnen zur Bewusstseinsbildung, Kampagnen innerhalb des Bildungssystems sowie Maßnahmen seitens der etablierten Medien

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Bewusstsein zu schärfen und Menschen mit Behinderungen sowie andere Teile der Gesellschaft über das Übereinkommen und die darin festgelegten Rechte zu informieren.

Artikel 9 – Zugänglichkeit

Dieser Artikel begründet die Verpflichtung der Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen eine möglichst unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe an allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- gesetzliche und andere Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt (einschließlich der Nutzung von Signalgeräten und Straßenschildern), Transportmitteln, Information und Kommunikation (einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen) sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten auch durch private Träger bereitgestellt werden, gemäß Artikel 9, Absätze 2 (b) bis (h) des Übereinkommens zu gewährleisten.
- technische Standards und Leitlinien für Zugänglichkeit; sowie über eine Prüfung, ob diese erfüllt wurden und über Sanktionen im Fall der Nichterfüllung; und ob die durch Geldbußen eingenommenen Mittel verwendet werden, um Maßnahmen für bessere Zugänglichkeit anzuregen.
- die Anwendung von Bestimmungen im öffentlichen Auftragswesen sowie sonstige Maßnahmen, die verpflichtende Zugänglichkeitsmaßgaben begründen.
- Ermittlung und Beseitigung von Hindernissen und Barrieren bei der Zugänglichkeit, sowohl innerhalb des öffentlichen, als auch des privaten Sektors und nationale Pläne für Zugänglichkeit, die mit klaren Zielen und Zeitvorgaben verbunden sind.

Artikel 10 – Recht auf Leben

Dieser Artikel bekräftigt das gleichberechtigte angeborene Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- ob die gesetzlichen Vorschriften das gleichberechtigte Recht auf Leben sowie Überleben von Menschen mit Behinderungen anerkennen und schützen

- ob Menschen mit Behinderungen willkürlich ihres Lebens beraubt werden

Artikel 11 – Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen

Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, wie z.B. bewaffnete Konflikte, humanitäre Notlagen und Naturkatastrophen.

Die Vertragsstaaten sollten über alle Maßnahmen berichten, die zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihrer Sicherheit getroffen wurden, einschließlich Maßnahmen zur Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in nationale Notfallprotokolle.

Die Vertragsstaaten sollten über Maßnahmen berichten, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass humanitäre Hilfsmittel auf zugängliche Weise an Menschen mit Behinderungen, die sich in einer humanitären Notlage befinden, verteilt werden, insbesondere Maßnahmen zur Gewährleistung, dass in Notunterkünften und Flüchtlingslagern sanitäre Anlagen und Toiletten für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen und zugänglich sind.

Artikel 12 – Gleiche Anerkennung vor dem Recht

Dieser Artikel bekräftigt, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die vom Vertragsstaat getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen, insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung des gleichen Rechts von Menschen mit Behinderungen, ihre körperliche und geistige Unversehrtheit zu erhalten, des Rechts auf volle Teilhabe als Bürger, des Rechts, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, sowie ihres Rechts darauf, dass ihnen ihr Eigentum nicht willkürlich entzogen wird.
- ob es gesetzliche Vorschriften gibt, die die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit aufgrund von Behinderung einschränken, sowie alle Maßnahmen, die zur Einhaltung von Artikel 12 des Übereinkommens getroffen wurden.

- Unterstützung, die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung steht damit sie ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit ausüben und ihre finanziellen Angelegenheiten regeln können
- Schutzmechanismen gegen den Missbrauch von unterstützten Entscheidungsmodellen
- Schärfung des Bewusstseins und Aufklärungskampagnen in Bezug auf gleichberechtigte Anerkennung aller Menschen mit Behinderungen vor dem Recht.

Artikel 13 – Zugang zur Justiz

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz zu haben und nicht von Gerichtsverfahren ausgeschlossen werden.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um für alle Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zur Justiz in allen Stufen eines Rechtsprozesses zu gewährleisten, einschließlich der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um wirksame Schulungen des im nationalen Justizsystem und Strafvollzug tätigen Personals zu gewährleisten, um die Anerkennung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten
- Verfügbarkeit geeigneter Vorkehrungen, einschließlich verfahrenstechnischer Vorkehrungen, die bei Rechtsprozessen getroffen werden, um die wirksame Teilhabe aller Arten von Menschen mit Behinderungen am Justizsystem zu gewährleisten, in welcher Rolle auch immer sie sich befinden (zum Beispiel als Opfer, Täter, Zeuge, Geschworener oder Schöffe, etc.)
- altersbezogene Vorkehrungen, um die wirksame Teilhabe von Kindern und jungen Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Artikel 14 – Freiheit und Sicherheit der Person

Dieser Artikel gewährleistet, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen und ihnen aufgrund ihrer Behinderung die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die seitens des Vertragsstaates getroffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit den unterschiedlichsten Formen der Behinderung das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen und dass keiner Person die Freiheit aufgrund ihrer Behinderung entzogen wird
- Maßnahmen, die in die Wege geleitet wurden, um alle gesetzlichen Vorschriften abzuschaffen, die eine Unterbringung in Einrichtungen bzw. den Entzug der Freiheit von Menschen mit den unterschiedlichsten Formen der Behinderung erlauben
- gesetzliche und sonstige Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen, denen die Freiheit entzogen wurde, die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen bereitgestellt werden und sie gleichberechtigt mit anderen Personen von denselben verfahrensrechtlichen Garantien profitieren, so dass sie in den vollen Genuss ihrer übrigen Menschenrechte kommen.

Artikel 15 – Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Dieser Artikel begründet den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen vor medizinischen oder wissenschaftlichen Experimenten, zu denen sie nicht frei und nach vorheriger Aufklärung ihre Einwilligung gegeben haben, wirksam zu schützen, einschließlich von Menschen mit Behinderungen, die bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit Unterstützung benötigen.
- die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in nationale Strategien und Mechanismen zur Verhinderung von Folter.

Artikel 16 – Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

Dieser Artikel schützt Menschen mit Behinderungen gegen jede Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs, sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Wohnung unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Frauen mit Behinderungen.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstige Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich geschlechts- und kinderspezifischer Aspekte, zu schützen.
- Sozialschutzmaßnahmen, um Menschen mit Behinderungen, einschließlich ihrer Familien und Betreuungspersonen, zu helfen und sie zu unterstützen sowie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, erkennen und anzuzeigen, einschließlich geschlechts- und kinderspezifischer Aspekte.
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Dienste und Programme, die Menschen mit Behinderungen dienen sollen, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen, die Opfer von Gewalt geworden sind, Zugang zu wirksamer Genesung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederungsdiensten und –programmen haben.
- Maßnahmen, die getroffen wurden um sicherzustellen, dass alle für die Verhinderung von Gewalt und Unterstützung von Gewaltopfern zur Verfügung stehenden Mittel für Menschen mit Behinderung zugänglich sind.
- Gesetzliche Vorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, die sicherstellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17 – Schutz der Unversehrtheit der Person

Dieser Artikel begründet das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Achtung ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen vor medizinischer (oder sonstiger) Behandlung zu schützen, zu der sie nicht frei und gut informiert ihre Zustimmung erteilt haben
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um alle Menschen mit Behinderungen vor Zwangssterilisationen und Mädchen und Frauen vor Zwangsabtreibungen zu schützen.
- das Vorhandensein, die Zusammensetzung und die Rolle unabhängiger Prüforganisationen zur Sicherstellung, dass dieses Recht, sowie die von diesen Gremien verabschiedeten Programme und Maßnahmen beachtet werden.

Artikel 18 – Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- gesetzliche oder administrative Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Recht von Menschen mit Behinderungen zu schützen, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben bzw. zu verhindern, dass ihnen diese entzogen wird, wie auch das Recht von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, in das Land einzureisen oder das Land zu verlassen.
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass jedes neugeborene Kind mit einer Behinderung nach der Geburt registriert wird und einen Namen und eine Staatsangehörigkeit erhält.

Artikel 19 – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen, unabhängig zu leben und an der Gemeinschaft teilzuhaben.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- etwaige Modelle für unabhängige Lebensführung, einschließlich der Bereitstellung persönlicher Betreuer für Menschen, die dies wünschen
- Unterstützungsdienste für die Betreuung zu Hause, die es Menschen mit Behinderungen ermöglichen, in ihrer Gemeinschaft zu leben
- das Vorhandensein und das Angebot an häuslichen Unterstützungsdiensten bei unterschiedlichen Wohnformen, einschließlich gemeinsamer und geschützter Unterbringung, die die Art der Behinderung berücksichtigt
- den Grad der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu gemeindenahen Dienstleistungen, die der Bevölkerung allgemein zur Verfügung stehen.

Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen, sich frei und mit der größtmöglichen Unabhängigkeit zu bewegen.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen zur Erleichterung der persönlichen Mobilität von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Verwendung von Signalgeräten und Straßenschildern für Zugänglichkeit, in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl sowie ihren Zugang zu allen Formen der Hilfe (menschliche oder tierische Hilfen oder durch unterstützende Technologien und Geräte) zu erschwinglichen Kosten.
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass es sich dabei um qualitativ hochwertige, erschwingliche und nutzerfreundliche Technologien handelt
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen und Fachkräften Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anzubieten
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien zu ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen

Artikel 21 – Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, sich durch alle von ihnen gewählte Formen der Kommunikation Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- gesetzliche und sonstige Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Informationen, die der allgemeinen Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, auch für Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten zugänglich sind
- gesetzliche und sonstige Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen beim Umgang mit Behörden und für den Zugang zu Information die von ihnen bevorzugten Kommunikationsmittel verwenden können, wie z.B. Gebärdensprache, Brailleschrift, ergänzende und alternative Kommunikationsformen und alle sonstigen zugänglichen Mittel
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um private Rechtsträger und Massenmedien dringend dazu aufzufordern, ihre Informationen und Dienste auf eine für Menschen mit Behinderungen zugängliche Weise anzubieten, einschließlich Maßnahmen, die

getroffen wurden, um zu verhindern, dass der Zugang zu Informationen in alternativen Formaten durch den privaten Sektor blockiert oder eingeschränkt wird

- den Grad der Zugänglichkeit von Massenmedien und den Prozentsatz öffentlicher Webseiten, die den Normen der Web Accessibility Initiative (WAI) entsprechen
- getroffene gesetzliche und sonstige Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache stehen

Artikel 22 – Achtung der Privatsphäre

Dieser Artikel anerkennt das Recht aller Menschen mit Behinderungen auf Schutz ihres Privatlebens, ihrer Ehre und ihres Rufes.

Die Vertragsstaaten sollten über Maßnahmen berichten, die getroffen wurden, die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen zu schützen.

Die Vertragsstaaten sollten über Maßnahmen berichten, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen unter dem Vorwand des Schutzes der Privatsphäre ignoriert werden.

Artikel 23 – Achtung der Wohnung und der Familie

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, frei über die Anzahl ihrer Kinder zu entscheiden und gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit zu behalten.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Eheschließung und Familiengründung auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses ausüben können
- Maßnahmen, die getroffen wurden, so dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Familienplanung, Reproduktionshilfen sowie Adoptions- oder Kinderpflegschaftsprogrammen haben
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Eltern mit Behinderungen auf Wunsch zur Sicherung der Eltern-Kind-Beziehung bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung entsprechend unterstützt werden.

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass kein Kind entweder aufgrund von Behinderung des Kindes oder eines bzw. beider Elternteile von seinen Eltern getrennt wird
- Maßnahmen, die getroffen wurden, Väter und Mütter sowie die Familien von Jungen und Mädchen mit Behinderungen zu unterstützen, mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung oder die Absonderung von Jungen oder Mädchen mit Behinderungen zu verhindern
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu verhindern, dass Jungen und Mädchen mit Behinderungen, deren Eltern nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen, in Heimen untergebracht werden und sicherzustellen, dass ihnen andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie oder, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zur Verfügung gestellt werden können
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zwangsterilisation von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Mädchen und Frauen, zu verhindern.

Artikel 24 – Bildung

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit, wobei ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und erleichterter Zugang zu lebenslangem Lernen gewährleistet wird.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass jedes Kind mit Behinderungen Zugang zu Früherziehung sowie zu obligatorischem Grundschulunterricht und weiterführenden Schulen hat
- die Anzahl der Jungen und Mädchen mit Behinderungen, die an Früherziehung teilnehmen
- bestehende grundlegende Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen auf den verschiedenen Ebenen des Bildungssystems und darüber, ob es politische Konzepte und gesetzliche Vorschriften gibt, die dieser Unterschiede Rechnung tragen
- gesetzliche und sonstige Maßnahmen, die gewährleisten, dass Schulen und Lehrmaterialien zugänglich sind und dass von Menschen mit Behinderungen benötigte individuelle, angemessene Vorkehrungen und Unterstützung bereitgestellt werden, damit effektive Bildung und volle Teilhabe sichergestellt ist.
- Verfügbarkeit spezifischer Dienste zur Schulung von Fähigkeiten bei Kindern, Erwachsenen oder Lehrern, die dies benötigen, in Braille, Gebärdensprache, ergänzender und alternativer Kommunikation, Mobilität und auf anderen Gebieten

- Maßnahmen, die zur Förderung der sprachlichen Identität von gehörlosen Menschen getroffen wurden
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Bildung in den Sprachen, Formen, mit den Kommunikationsmitteln und in dem Umfeld vermittelt wird, die für den Einzelnen am besten geeignet sind.
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um für Fachkräfte innerhalb des Bildungssystems eine angemessene Ausbildung in Bezug auf Behinderungen zu gewährleisten sowie Maßnahmen zur Aufnahme von Menschen mit Behinderungen in den Lehrkörper
- Zahl und Prozentsatz von Studenten mit Behinderungen im tertiären Bildungsbereich
- Zahl und Prozentsatz von Studenten mit Behinderungen nach Geschlecht und Studienfach
- Entsprechende geeignete Vorkehrungen sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung des Zugangs zu lebenslangem Lernen.
- Maßnahmen, die seitens des Vertragsstaates getroffen wurden, um Menschen mit Behinderungen und ihre Ansprüche an das Bildungssystem frühzeitig zu ermitteln

Artikel 25 – Gesundheit

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit, wobei zu gewährleisten ist, dass sie innerhalb ihrer Gemeinschaft und ohne dass ihnen finanzielle Kosten entstehen, Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitsbezogener Rehabilitation haben.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- gesetzliche und sonstige Maßnahmen, die zum Schutz gegen Diskriminierung getroffen wurden und um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen den gleichen Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten haben, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen freien und entgeltlichen Zugang zu behinderungsbezogener gesundheitlicher Rehabilitation innerhalb ihrer Gemeinschaft haben
- Gesundheitsdienste, Früherkennungs- und Interventionsprogramme, soweit angebracht, um das Auftreten von weiteren Behinderungen zu verhindern bzw. gering zu halten, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern, Frauen und älteren Menschen auch in ländlichen Gebieten

- gesetzliche und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung, dass allgemeine Kampagnen für die öffentliche Gesundheit auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um Ärzte und sonstige Angehörige von Gesundheitsberufen, auch in ländlichen Gebieten, über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu informieren
- gesetzliche und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Gesundheitsbehandlungen an Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung erfolgen
- gesetzliche und sonstige Maßnahmen zum Schutz gegen Diskriminierung beim Zugang zu Krankenversicherung und anderen Versicherungen, wenn diese gesetzlich vorgeschrieben sind
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass sanitäre Einrichtungen nicht nur zur Verfügung stehen, sondern voll zugänglich sind
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Bewusstsein für HIV/AIDS und Malariaprävention zu erhöhen und Informationen hierüber zunehmend in unterschiedlichen zugänglichen Formaten, einschließlich Braille, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 26 – Habilitation und Rehabilitation

Dieser Artikel begründet Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens durch umfassende Habilitations- und Rehabilitationsprogramme auf den Gebieten der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste zu erreichen und zu bewahren.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- allgemeine Habilitations- und Rehabilitationsprogramme für Menschen mit Behinderungen auf den Gebieten der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, einschließlich der Frühintervention und des Peer Support sowie die Verfügbarkeit dieser Dienste und Programme in ländlichen Gebieten
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an Habilitations- und Rehabilitationsdiensten und –programmen auf freiwilliger Basis erfolgt.
- die Förderung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Habilitations- und Rehabilitationsprogrammen

- Maßnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit, der Kenntnis und der Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die internationale Zusammenarbeit beim Austausch unterstützender Technologien, insbesondere mit Ländern der Dritten Welt, zu fördern

Artikel 27 - Arbeit und Beschäftigung

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und auf die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch die Teilhabe an einem offenen, integrativen und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld zu verdienen, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Gesetzliche Maßnahmen, die zum Schutz gegen Diskriminierung in allen Bereichen und in jeder Form der Beschäftigung getroffen wurden sowie zur Anerkennung des Rechts von Menschen mit Behinderungen, auf der Grundlage von Gleichstellung mit anderen Personen zu arbeiten, insbesondere des Rechts auf gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit
- Die Auswirkungen bestehender gezielter Beschäftigungsprogramme und –politiken, die gemäß den Absätzen 1 (a bis g) des Übereinkommens darauf ausgerichtet sind, volle und produktive Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu erreichen
- Die Auswirkungen von Maßnahmen gemäß Absatz 1 (e) des Übereinkommens zur Erleichterung der Wiedereinstellung von Menschen mit Behinderungen, die infolge von Privatisierung, Personalkürzung und wirtschaftlicher Umstrukturierung von öffentlichen und privaten Unternehmen entlassen wurden
- Verfügbarkeit technischer und finanzieller Hilfen bei der Bereitstellung angemessener Vorkehrungen, einschließlich der Förderung der Bildung von Genossenschaften und Gründung eigener Geschäfte zur Ermutigung von Unternehmertum
- Positive und effektive Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem regulären Arbeitsmarkt
- Positive und effektive Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen gegen Belästigungen am Arbeitsplatz
- Zugang für Menschen mit Behinderungen zu Beschäftigungs- und Berufsausbildungsdiensten, einschließlich solcher zur Förderung selbstständiger Tätigkeit

- Informationen über bestehende gravierende Unterschiede zwischen Männern und Frauen mit Behinderungen bei Beschäftigung und ob es politische Konzepte und Rechtsvorschriften gibt, die diese Unterschiede berücksichtigen, um die Förderung von Frauen mit Behinderungen voranzubringen
- Ermittlung der schwächsten Gruppen von Menschen mit Behinderungen (unter Angabe von Beispielen) sowie vorhandener politischer Konzepte und Rechtsvorschriften für deren Integration in den Arbeitsmarkt
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die gewerkschaftlichen Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern
- Maßnahmen, die getroffen wurden, damit Menschen, die sich durch einen Arbeitsunfall eine Behinderung zugezogen haben und daher ihre vorherigen Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, ihren Arbeitsplatz behalten und umgeschult werden
- Informationen über die Arbeit von Menschen mit Behinderungen im informellen Sektor des Vertragsstaates sowie die Maßnahmen, die getroffen wurden, damit sie die informelle Wirtschaft verlassen können sowie Maßnahmen zur Sicherung ihres Zugangs zu Grundversorgungsleistungen und Sozialschutz
- Beschreibung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen gegen Kündigung sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäß Artikel 27, Absatz (2)
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, die über technische und berufliche Fähigkeiten verfügen, die erforderliche Unterstützung beim Zugang bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt gemäß Absatz 1 (k) angeboten wird
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um für Studenten mit Behinderungen den gleichen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu gewährleisten
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um unterschiedliche Formen von Arbeit, wie z.B. Arbeit vor Ort, Telearbeit (außerhalb des Betriebs/zu Hause) und Untervergabe sowie Arbeitsmöglichkeiten, die sich durch neue Kommunikationstechnologien ergeben, zu gewährleisten

Artikel 28 – Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Verfügbarkeit von und den Zugang zu sauberem Wasser, angemessener Ernährung, Kleidung und Unterkunft für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und Beispiele angeben
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen geeigneten Hilfen zu gewährleisten, einschließlich der Verfügbarkeit von Programmen, die behinderungsbedingte zusätzliche Kosten abdecken
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Frauen und Mädchen und älteren Menschen mit Behinderungen, zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu gewährleisten
- Maßnahmen im Hinblick auf sozialen Wohnungsbau sowie Programme und Leistungen der Altersversorgung für Menschen mit Behinderungen
- Maßnahmen zur Anerkennung der Verbindung zwischen Armut und Behinderung

Artikel 29 – Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Dieser Artikel garantiert die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Gewährleistung der politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit geistigen oder intellektuellen Behinderungen, einschließlich, sofern dies der Fall ist, über bestehende Einschränkungen und Maßnahmen, diese zu beseitigen
- Maßnahmen, die getroffen wurden, damit alle Menschen mit Behinderungen ihr Wahlrecht ausüben können, entweder alleine oder mit Unterstützung einer von ihnen frei gewählten Person
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die volle Zugänglichkeit von Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien sicherzustellen
- Indikatoren, die messen, inwieweit Menschen mit Behinderungen das Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben genießen
- Unterstützung, sofern vorhanden, für Menschen mit Behinderungen bei der Bildung und Führung von Organisationen, die ihre Rechte und Interessen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene vertreten

Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Dieser Artikel anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Entfaltung und Nutzung ihres kreativen, künstlerischen und intellektuellen Potenzials, auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität sowie auf gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, anzuerkennen und zu fördern, einschließlich von Möglichkeiten, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, auch unter Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen, Zugang zu Kultur-, Erholungs-, Tourismus- und Sportstätten haben, einschließlich über die bedingte Nutzung des öffentlichen Beschaffungswesens und Finanzierung aus öffentlichen Mitteln
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass Gesetze über geistiges Eigentum für Menschen mit Behinderungen kein Hindernis beim Zugang zu Kulturmaterial darstellen, einschließlich der Mitwirkung bei relevanten internationalen Bestrebungen
- Maßnahmen, die zur Förderung der Gehörlosenkultur getroffen wurden
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sport zu unterstützen, einschließlich der Beseitigung diskriminierender und differenzierter Behandlung von Menschen mit Behinderungen bei der Verleihung von Preisen und Medaillen
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit allen anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sporteinrichtungen teilhaben können, einschließlich im schulischen Bereich

D. Berichtsabschnitt in Bezug auf die besondere Situation von Jungen, Mädchen und Frauen mit Behinderungen

Artikel 6 – Frauen mit Behinderungen

Obwohl geschlechtsspezifische Aspekte in jedem einzelnen Artikel, wo anwendbar, beachtet werden sollten, sollte der Bericht unter diesem bestimmten Artikel Informationen über Maßnahmen beinhalten, die seitens des Vertragsstaates zur Gewährleistung der vollen Entfaltung, Förderung und Stärkung der Autonomie von Frauen getroffen wurden, um zu

garantieren, dass sie die im Übereinkommen festgelegten Rechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können und alle Formen der Diskriminierung beseitigt werden.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- ob geschlechtsspezifische Ungleichheit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf gesetzgeberischer und politischer Ebene, wie auch bei der Entwicklung von Programmen berücksichtigt wird
- ob Mädchen und Frauen mit Behinderungen gleichberechtigt mit Jungen und Männern mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen
- ob Mädchen und Frauen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Mädchen und Frauen ohne Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen

Artikel 7 – Kinder mit Behinderungen

Der Bericht sollte, falls zutreffend, zusätzliche Informationen über Maßnahmen enthalten, die seitens des Vertragsstaates ergriffen wurden, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen in den vollen Genuss aller ihnen im Übereinkommen zugestandenen Rechte und Grundfreiheiten kommen, insbesondere zur Gewährleistung, dass alle Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, im besten Interesse des Kindes sind.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Die Prinzipien, die beim Treffen von Entscheidungen in Bezug auf Jungen und Mädchen mit Behinderungen zugrunde gelegt werden
- ob Jungen und Mädchen mit Behinderungen ihre Ansichten zu allen sie betreffenden Angelegenheiten frei äußern können und die ihrer Behinderung und ihrem Alter entsprechende Unterstützung bei der Ausübung dieses Rechts erhalten
- wichtige Unterschiede zwischen der Situation von Jungen und der Situation von Mädchen
- ob Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern als Inhaber von Rechten betrachtet werden

E. Berichtsabschnitt in Bezug auf spezifische Verpflichtungen

Artikel 31 – Statistik und Datensammlung

Dieser Artikel bezieht sich auf den Prozess der Datensammlung durch den Vertragsstaat.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um spezifisch aufgeschlüsselte, geeignete Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten zu sammeln, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte auszuarbeiten und umzusetzen, damit das Übereinkommen, in dem Menschenrechte und Grundfreiheiten, Ethik, gesetzliche Schutzmechanismen, Datenschutz, Vertraulichkeit und Privatsphäre geachtet werden, durchgeführt werden kann.
- die Verbreitung solcher Statistiken und Maßnahmen, damit diese für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die volle Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Datensammlungs- und forschungsprozess zu gewährleisten

Artikel 32 – Internationale Zusammenarbeit

Dieser Artikel anerkennt die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele des Übereinkommens.

Vertragsstaaten sollten in ihrer Eigenschaft als Geber oder Nutznießer internationaler Zusammenarbeit berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu garantieren, dass internationale Kooperation Menschen mit Behinderungen mit einbezieht und für sie zugänglich ist
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu garantieren, dass von anderen Staaten bereitgestellte Mittel seitens des Empfängerstaates angemessen verwendet werden (auch durch die Angabe von Beispielen, Zahlen und Prozentanteilen erfolgreicher, zielgerichteter Finanzierung)
- Programme und Projekte, die speziell auf Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind sowie über den auf sie entfallenden Anteil am Gesamthaushalt
- Positive Maßnahmen, die für die Integration der schwächsten Gruppen von Menschen mit Behinderungen, wie Frauen, Kinder, etc. getroffen wurden
- Ausmaß der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung, Entwicklung und Evaluierung von Programmen und Projekten
- Ausmaß der Maßnahmen für eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von allgemeinen Programmen und Projekten
- Maßnahmen zur Erleichterung und Unterstützung von Kapazitätsaufbau, einschließlich durch den Austausch und das Teilen von Informationen, Erfahrungen, Ausbildungsprogrammen und besten Praktiken

- ob Politiken und Programme, die auf die Millenniums-Ziele ausgerichtet sind, die Rechte von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen
- die Entwicklung, den Fortschritt und die Effektivität von Programmen zum Austausch von technischem Know-How und Fachwissen in Bezug auf Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Artikel 33 – Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

Dieser Artikel regelt die innerstaatliche Anwendung und Einhaltung des Übereinkommens.

Die Vertragsstaaten sollten berichten über:

- Maßnahmen, die getroffen wurden, eine oder mehrere Anlaufstellen innerhalb der Regierung zu bestimmen, die für Angelegenheiten in Bezug auf die Durchführung des Übereinkommens zuständig sind, unter sorgfältiger Prüfung der Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll
- die Schaffung einer Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt, sowie Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens. Hierbei sind die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zu berücksichtigen
- Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen in den Überwachungsprozess und die Berichterstellung mit einzubeziehen, einschließlich geschlechtsspezifischer Aspekte
- die Aufnahme behinderungsbezogener Themen in die Agenda von Regierungsbehörden, um zu gewährleisten, dass sich die verschiedenen Behörden gleichermaßen der Rechte von Menschen mit Behinderungen bewusst sind und auf deren Förderung hinarbeiten
- über die Tätigkeiten von Regierungsbehörden und ihre Programme und Funktionen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen
- über Haushaltsmittel, die für die nationale Durchführung und Überwachung bereitgestellt werden